

§ 3.

Die Verordnung vom 29. September 1879 den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen betreffend findet auch auf die Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege Anwendung, welche wegen der Beiträge zur Magdeburger Landfeuersocietät verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, am 26. November 1885.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heunisch. Dr. Volkert. Engelhardt.
